

**Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin**

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Hansestadt Gardelegen - Aufwandsentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1, 78 und 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.116) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 28.10.2019 folgende Aufwandsentschädigungssatzung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene beschlossen:

I Stadtrat, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner

§ 1 Monatlicher Pauschalbetrag

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 jeweils eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (3) Die Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
 - in Höhe von 154,00 Euro
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau
 - in Höhe von 231,00 Euro
Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke
 - in Höhe von 307,00 Euro
Letzlingen
 - in Höhe von 389,00 Euro
Mieste.
- (4) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:
 - in Höhe von 19,00 Euro
Algenstedt, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jeseritz, Kloster Neuendorf, Köckte, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Wannefeld, Wiepke und Zichtau
 - in Höhe von 25,00 Euro
Berge, Lindstedt, Miesterhorst und Solpke

- in Höhe von 37,00 Euro
Letzlingen
- in Höhe von 43,00 Euro
Mieste.

§ 2 Sitzungsgelder

- (1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten Stadträte für die Teilnahme an den Sitzungen
- des Stadtrates
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen (beschränkt auf 12 Sitzungen im Jahr) sowie
 - an Beratungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung.

Das Sitzungsgeld wird bei mehrfacher Funktion nur einmal je Sitzung gezahlt.

- (2) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an der Sitzung des jeweiligen beratenden Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung und Tag für ihre Teilnahme.
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt vierteljährlich am Ende des Kalendervierteljahres zum 15. des Folgemonats.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Ausübung der Funktionen in der jeweiligen Feuerwehr:

1. Stadtwehrleiter	250,00 Euro
2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters je	100,00 Euro
3. Ortswehrleiter	
in Ortsteilen mit 50 – 250 Einwohner	60,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	30,00 Euro
In Ortsteilen mit 251- 500 Einwohner	80,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 Euro
In Ortsteilen mit 501 – 5000 Einwohner	100,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 Euro
In Ortsteilen ab 5001 Einwohner	120,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	60,00 Euro

4. Stadtjugendwart	80,00 Euro
5. Stadtkinderwart	60,00 Euro
6. Jugend- und Kinderwehrwart	60,00 Euro
Stellvertreter	30,00 Euro
Bei Kinder- und Jugendfeuerwehren über 15 Angehörige kann ein weiterer Stellvertreter eingesetzt werden	30,00 Euro
7. je zu berufener Zugführer	50,00 Euro
8. Ausbilder überörtlich	10,00 Euro/Unterrichtsstunde.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Funktionen beruhen.

(3) Voraussetzung für einen Einsatz als Ausbilder im überörtlichen Bereich ist die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ Grundlage für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbilder bildet ein vom Stadtwehrleiter unterzeichneter Ausbildungsplan. Der Einsatz mehrerer Ausbilder nebeneinander ist im Ausbildungsplan zu begründen und unterliegt der Genehmigung durch den Stadtwehrleiter.

§ 4 Einsatzgeld und Verpflegungsleistungen

(1) Jedes im Einsatzdienst tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen das bei Alarmierung zu Einsätzen vor Ort aktiv tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 10,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 5,00 Euro. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes sind die abgeschlossene Grundausbildung der Feuerwehr und das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus. Neben dieser Einsatzvergütung wird jedem Kameraden pro Einsatz bei Sicherheitswachen ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro gezahlt.

(2) Bei Einsätzen von über 3 bis 5 Stunden können für jede Einsatzkraft Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro und darüber hinaus je weitere angefangene 3 Stunden Verpflegungsleistungen im Werte von 5,00 Euro beansprucht werden. Die Sicherung der Einsatzverpflegung obliegt der Feuerwehr. Auf der Grundlage des Einsatzberichtes und nach Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung kann die Verpflegung durch die Ortsfeuerwehr eingekauft werden.

(3) Grundsätze für die Zahlung von Einsatzgeld und Verpflegungsleistung:

1. Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen, alarmiert oder zu Brandsicherheitswachen eingesetzt wird, erhält ein Einsatzgeld. Das Einsatzgeld wird pauschal für jeden Einsatz gewährt.
2. Grundlage für die Zahlung von Einsatzgeld bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte Einsatzbericht des Einsatzleiters. Beim Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren füllt jede Ortsfeuerwehr einen Einsatzbericht aus und leitet diesen der Stadtverwaltung, dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit, zu.

3. Auf der Grundlage des Einsatzberichtes und nach Auftragserteilung durch die Stadtverwaltung kann die Verpflegung durch die jeweilige Ortsfeuerwehr eingekauft werden.
- (4) Das Einsatzgeld wird zu folgenden Zeiten auf das Konto der Einsatzkraft überwiesen:
zum 01. 04., 01. 07., 01. 10. und 15. 12. eines jeden Jahres.
- (5) Liegen bis zum 30. 11. des laufenden Jahres keine Einsatzberichte in der Stadtverwaltung vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von Einsatzgeld. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen am 01. 12. des jeweiligen Haushaltsjahres.
- (6) Zahlungen des Einsatzgeldes für den Zeitraum 01. 12. – 31. 12. des laufenden Jahres werden bis spätestens 15. 01. des darauf folgenden Jahres im neuen Haushaltsjahr berücksichtigt. Danach erlöschen die Forderungen auf Zahlung von Einsatzgeld für diesen Zeitraum.
- (7) Auf Antrag erstattet die Stadt den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlichen Tätigen im Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 Absatz 1 i. V. m. § 9 BrSchG-LSA.
- (8) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wie Selbständige, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13 Euro pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

III. Sonstige Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt nach § 78 (1) KVG LSA erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 6 Kinderbeauftragter

Der ehrenamtliche Kinderbeauftragte der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

§ 7 Behindertenbeauftragter

Dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gewährt.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Gewährung von Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 3, 5, 6 und 7 werden ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt, ausgenommen § 3 Abs. 1 Nr. 8.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gemindert.

§ 9 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Für Ortsbürgermeister gemäß § 1 Abs. 3 und die in § 3 ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

§ 10 Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall

- (1) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters und der in § 3 genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 11 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird auf max. 25 Euro je Stunde begrenzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle des Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Ersatz des Verdienstauffalls sind spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Entstehens des Verdienstauffalls zu beantragen.

§ 12 Verdienstauffallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall

abweichend von § 11 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstausschüttungspauschale wird auf 15,00 Euro je Stunde festgesetzt.

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Diese Pauschale wird auf 15,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 13 Reisekostenvergütung

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird die für die Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach hauptamtlichen Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Eine Erstattung erfolgt auf Antrag.
- (4) Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Hansestadt Gardelegen, soweit diese in Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind, werden erstattet. Die Zustimmung für Mitglieder des Stadtrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtrates, die Zustimmung für Mitglieder des Ortschaftsrates durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt, unter dem Vorbehalt, das entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hier zu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Der § 5 Gleichstellungsbeauftragte ist von der sprachlichen Gleichstellung ausgenommen.

V. Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 14.09.2015 (134/10/15) außer Kraft.

Gardelegen, den

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin